

Schachgemeinschaft Dortmund 1926

Bezirksspielausschuss (BSA)

Stand: 20.08.1988

1. Der Bezirksspielausschuss (BSA) wird vom 1. Spielleiter, bei dessen Verhinderung vom 2. Spielleiter, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zu laden.
2. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Darüber entscheidet der 1. Spielleiter, bei dessen Verhinderung der 2. Spielleiter.
3. Die Sitzungen des BSA sind mit Ausnahme von Protestversammlungen nicht öffentlich.
4. Der 1. Spielleiter, bei dessen Verhinderung der 2. Spielleiter, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zunächst die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest. Der Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend sind.
5. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird in der Reihenfolge der Meldungen das Wort erteilt.
6. Über Anträge wird abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des BSA. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Zuruf, sofern nicht durch mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird. Liegen mehrere Anträge vor, so ist in der Reihenfolge ihrer Eingänge abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekannt zugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht erlaubt. Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
7. Über den Verlauf jeder Sitzung ist von einem Protokollführer, der vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen. Jedes bei der Sitzung anwesende, stimmberechtigte Mitglied des BSA ist berechtigt, seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
8. Bei Tagesordnungspunkten, die Protestverhandlungen zum Gegenstand haben, wird wie folgt verfahren.
9. Über den Protest entscheiden fünf Mitglieder des BSA. Sie werden unter Nennung eines für diese Protestverhandlung vorgesehenen Vorsitzenden - in der Regel einer der beiden Spielleiter - in der Tagesordnung namentlich aufgeführt und erhalten durch den 1. oder 2. Spielleiter rechtzeitig alle notwendigen Verhandlungsunterlagen.
10. Vor Beginn der Verhandlung stellt der BSA im einzelnen fest:
 - ob mindestens drei der fünf für die Verhandlung vorgesehenen
 - Spielausschussmitglieder anwesend sind.
 - ob die vorgesehenen und anwesenden Spielausschussmitglieder nicht gemäß BTO für die Verhandlungen verhindert sind.
11. Liegen diese beiden Voraussetzungen nicht vor oder verringert sich die Anzahl der beteiligten Ausschussmitglieder durch Ausschluss auf zwei, kann über den Protest nicht verhandelt werden. Die Verhandlung ist öffentlich. Allen nach der BTO Berechtigten und dem Spielleiter, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.

12. Anwesende, die den Ablauf der Verhandlung stören, können nach zweimaliger Ermahnung durch den Vorsitzenden vom weiteren Verlauf der Verhandlung ausgeschlossen werden.
13. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung der für die Protestverhandlung vorgesehenen Spielausschussmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht erlaubt. Nehmen an der Beschlussfassung nur vier Mitglieder, gibt bei Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.
14. Der Vorsitzende der Protestverhandlung verkündet und begründet die Entscheidung den Anwesenden.
15. Der Verhandlungsausgang und die Entscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche Begründung, die nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen zugestellt werden soll.
16. Die Geschäftsordnung für den Bezirksspielausschuss wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.08.1988 beschlossen und trat am gleichen Tage in Kraft.